



## Satzung der Dorfgemeinschaft Lanzerath

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaft Lanzerath" (DGL). Er hat seinen Sitz in Neuss-Lanzerath. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Seinen Zweck realisiert der Verein u.a. mit

- der Durchführung von Veranstaltungen für Kinder,
- der Durchführung von Veranstaltungen für Senioren,
- der Instandhaltung und Pflege des örtlichen Wegekreuzes,
- der Kontaktpflege zu vergleichbaren regionalen Institutionen.



## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung -AO-. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Weder Vorstandsmitglieder noch die übrigen Vereinsmitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach Antrag durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Austritt oder
- Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres, zu richten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Liegt dieser nicht vor, ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Einhaltung und Handhabung der gesetzlichen Datenschutzverordnung (DSGVO) im Verein ist in einer internen Datenschutzordnung (DO) festgelegt, an die alle Organe und Mitglieder gebunden sind.



## § 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. und 2. Vorsitzenden,  
dem/der 1. und 2. Geschäftsführer(in),  
dem/der 1. und 2. Kassierer(in),  
der 1. Sprecherin der Frauen.

- Der Vorstand (außer 1. Sprecherin der Frauen) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer, von denen zwei gemeinsam befugt sind, den Verein nach außen zu vertreten.
- Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Scheiden mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder während einer Wahlperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
- Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen und sich Ordnungen zu erlassen. Ausnahme ist die Finanzordnung, sie muss vor Inkrafttreten von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 7 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer und ein Vertreter für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich festzuhalten. Die Kassenprüfer haben die Berichte gemeinsam abzufassen und zu unterzeichnen. Sie sind verpflichtet der



Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzulegen. Die Richtigkeit der Bücher- und Kassenführung muss der Mitgliederversammlung von allen Kassenprüfern bescheinigt werden. Die Kassenprüfer stellen, bei ordnungsgemäßer Kassenführung, auf der Mitgliederversammlung den Antrag, die Kassierer und den Vorstand zu entlasten.

## § 8 Mitgliederversammlung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich - jeweils in der ersten und der zweiten Jahreshälfte - statt.
- Zu den Versammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Beifügung einer Tagesordnung, einzuladen.
- Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden.
- Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes,
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer (im ersten Halbjahr),
  - Entlastung des Vorstandes (im ersten Halbjahr),
  - Wahlen (im ersten Halbjahr im zweijährigen Turnus),
  - Sonstiges (Anträge etc.).
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Personen beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung in Schriftform beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung dürfen nicht behandelt werden.
- Für die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Bestimmungen des § 11.
- Die Mitgliederversammlung kann den Einsatz von Ausschüssen beschließen und die Mitglieder dieser Ausschüsse bestimmen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlage eines schriftlichen Antrages einzuberufen. Der Antrag ist durch mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder zu unterschreiben und unter Angabe der Gründe an den Vorstand einzureichen.



- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 9 Wahlleiter

Der Wahlleiter wird aus der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt sein Amt so lange, bis der 1. Vorsitzende gewählt ist und dieser die Wahlen fortführen kann.

## § 10 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- sonstige Zuschüsse.

## § 11 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Anteilen der evangelischen und römisch-katholischen Kirchengemeinde Grefrath übertragen, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Neuss-Lanzerath, den 11. September 2017